

Postadresse:  
Regierungsrat des Kantons Aargau  
Regierungsgebäude  
5001 Aarau  
Telefon 062 835 12 40  
Fax 062 835 12 50  
E-Mail [regierungsrat@ag.ch](mailto:regierungsrat@ag.ch)

Bundesamt für Umwelt  
Abteilung Ökonomie und  
Umweltbeobachtung  
Romina Schwarz  
3003 Bern

Aarau, 28. März 2012

**Änderung der Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen (VOCV); Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 31. Januar 2012 sind die Kantonsregierungen im Rahmen einer Anhörung eingeladen, zur Änderung der Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen (VOCV) Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Die vorliegende Vorordnungsänderung verspricht Kontinuität beim kooperativen Zusammenspiel der Vollzugsbehörden mit den Unternehmen mit VOC-Emissionen. Der Vollzug liegt, wie von uns befürwortet, nach wie vor und ausschliesslich bei der Oberzolldirektion. Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) wird neue Controlling-Aufgaben übernehmen und die Kantone werden für den zusätzlichen Aufwand finanziell ausgeglichen.

Von den ca. 100 schweizweit durch diese Anpassung betroffenen Firmen befinden sich über 20 im Kanton Aargau. Die neue ergänzte Befreiungsmöglichkeit nach Art. 9 VOCV bietet diesen Unternehmen eine langfristige Planungssicherheit und stärkt zugleich den Vollzug der Luftreinhalte-Verordnung im Sinne der Vorsorge und der stetigen Verbesserung im Bereich der Emissionsminderung.

Aus diesen Gründen unterstützen wir im Grundsatz den vorliegenden Veränderungsentwurf der VOCV.

Unsere technischen Rückmeldungen zur Verordnung entnehmen Sie bitte der Beilage.

Wir versichern Sie, sehr geehrte Damen und Herren, unserer ausgezeichneten Wertschätzung.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATS

Landammann:

Staatsschreiber:

Dr. Urs Hofmann

Dr. Peter Grünenfelder

Beilage:

- Technische Ergänzungen zur Verordnungsvorlage

Kopie an:

- Departement Bau, Verkehr und Umwelt

---

## Beilage

---

### Technische Ergänzungen zur Verordnungsvorlage

---

Wir erlauben uns, zu den einzelnen Artikeln folgende zusätzlichen Bemerkungen anzubringen:

**VOCV Änderung vom.....,  
Art. 4 Vollzugsbehörden**

Zur Vollzugshierarchie und Arbeitsteilung haben wir keine Einwendungen.

**VOCV Änderung vom.....,  
Art. 9 Abs. 1 lit. b**

*neu:*

*b. die dafür eingesetzte Abluftreinigungsanlage (ALURA) in gutem technischen Zustand und während der Betriebszeit zu 95 Prozent verfügbar ist;...*

*alt:*

*die dafür eingesetzte Abluftreinigungsanlage (Alura) sich in gutem technischen Zustand befindet und während der Betriebszeit wie folgt verfügbar ist:*

- 1. bei Rückgewinnungsanlagen: 93 %,*
- 2. bei übrigen Abluftreinigungsanlagen: 95 %.*

Stellungnahme:

Punkt 1. nicht streichen: Die Bevorteilung der Rückgewinnungsanlagen sollte für die aufwändigere nachhaltige Technologie stehen, bei der Stoffe zurück gewonnen und nicht zerstört werden. Diese Cleantech-Verfahren werden in der Gesamtoökologie auch vom Bund gefördert (Internetplattform des Bundes zu Cleantech)

**VOCV Änderung vom.....,  
Art. 9b Ausserordentliche Ereignisse und Ersatz der ALURA**

*neu: Art. 9b Abs. 1 lit. a. b. c. und Abs. 2 lit. a. b. c (alt: Formulierung 1bis und 1ter)*

*Abs. 1 lit. b ".....[wenn] die kantonale Behörde unverzüglich über das ausserordentliche Ereignis informiert wurde" und*

*Abs. 2 lit. b ".....[wenn] die kantonale Behörde vorgängig über den geplanten Stillstand der ALURA informiert wurde"*

Stellungnahme:

Die neue Formulierung meint inhaltlich das gleiche, ist aber präziser und erlaubt eine bessere Kontrolle.

**VOCV Änderung vom....,**  
**Art. 9d Massnahmenplan**  
**Art. 9d Abs. 1**

*lit. d. das Emissionsreduktionspotenzial jeder Massnahme.*

Stellungnahme:

Es stellt sich die Frage wie *das Emissionsreduktionspotenzial jeder Massnahme* (Art. 9d Abs.1 lit. d.) überprüft werden soll.

Vorschlag:

Im Sinne einer Positivplanung sind *geplante Massnahmen* (Art. 9d Abs.1 lit. b.) dann hinreichend, wenn sie einem Meilenstein entsprechen.

Das branchenspezifische Emissionsreduktionspotenzial jeder Massnahme ist wie in den `Branchenspezifischen Richtlinien` gemäss Anhang 3 Ziff. 2 VOCV zu handhaben.

**Art. 21 Abs. 1a:**

*Aufgehoben Styrol...*

Stellungnahme:

Wir unterstützen die Streichung von Styrol. Eine positive Wirkung der VOC-Lenkung im Normalverfahren der VOCV - wegen des Reinigungsmittels Aceton - ist weiterhin möglich. Die Struktur der Betriebe und damit die Styrolemissionen im Ganzen werden im Kanton Aargau durch eine Streichung von Styrol aus der Positivliste kaum beeinflusst. Neben den Emissionsbegrenzungsvorschriften der LRV, erachten wir die neueren Aktivitäten des BAFU zusammen mit dem Kunststoff-Verband Schweiz als positiv.

**Art. 21 Abs. 4:**

*Die Oberzolldirektion führt ein öffentliches Register der Personen, die eine Bewilligung zum Bezug von vorläufig abgabebefreiten VOC haben.*

Stellungnahme:

Wir begrüssen die mit der Veröffentlichung einhergehende Transparenz im wirtschaftlichen Umfeld.

**Anhang 1**  
**Stoff-Positivliste (der Abgabe unterstellte flüchtige organische Verbindungen, VOC)**

*Benzylacetat*  
*Dipropylenglykol(mono)methylether*  
*4-Hydroxy-4-methylpentan-2-on*  
*2-(3-Methoxypropoxy)propan-1-ol*

Stellungnahme:

Wir begrüßen die Aufnahme der genannten vier Stoffe. Sie fallen unter die zu erfüllenden Kriterien.

## **Anhang 2**

### **Produkte-Positivliste (der Abgabe unterstellte flüchtige organische Verbindungen, VOC)**

1200 – – Orangenöl

1300 – – Zitronenöl

1900 – – andere

– etherische Öle, ausgenommen von Zitrusfrüchten:

2400 – – Pfefferminzöl (*Mentha piperita*)

2500 – – andere Minzenöle

– – andere:

2910 – – – Eucalyptus- und Sandelholzöle

2930 – – – Anis-, Bay-, Campher-, Cananga-, Carvi-, Fichtennadel-, Gerani-um-, Guajakholz-, Gurjunbalsam-, Kabriuvaholz-, Lavendel- und Lavandin-, Lemongrass-, Litsea Cubeba-, Nelken-, Palmarosa-, Petitgrain-, Patchouli-, Rauten-, Rosenholz- (einschliesslich mexikanisches Linaloeöl), Rosmarin-, Sassafras-, Shiu-(Ho-), Spick-, Sternanis-, Thymian-, Vetiver-, Wacholder-, Wermut-, Zedernholz-, Zimt-, Zitronellaöle

2980 – – – andere

Stellungnahme:

Wir begrüßen die Aufnahme der genannten Produkte. Sie enthalten Stoffe, die unter die zu erfüllenden Kriterien fallen.

## **Anhang 3**

**(Art. 9 Abs. 1 Bst. c)**

### **Verminderung der diffusen VOC-Emissionen**

Allgemeine Stellungnahme:

Unter Vermeidung von standardisierten Umwelt-Qualitäts-Managementbegriffen wie `Stand der Technik`, `beste verfügbare Technik`, `Best available technology (BAT)` scheint der Anhang 3 soweit für eine vernünftige Praxis gelungen zu sein. Es geht daraus hervor, dass die Optimierungsaufgabe diffuse Emissionen zu vermeiden je nach Herstellungsprozess und Anwendungsnähe bezüglich Gesundheitsvorsorge und Umwelt einer Branche verschieden optimal sein kann. Es sind drei Optimierungsstufen erkennbar.

## **Anhang 3, Ziff. 112, Abs. 1**

### **Ablufferfassung und -reinigung**

*Prozesse sind in geschlossenen Systemen zu führen, soweit dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist*

Stellungnahme:

Wenn hier bei den `Allgemeinen Anforderungen` der Begriff "geschlossene Systeme" eingeführt wird, haben wir dazu keine Einwendungen.

Unseres Erachtens müsste der Begriff "geschlossene Systeme" bei Ziffer 12 (Prozessspezifische Anforderungen) wiederholt und präzisiert werden. Siehe weiter unten.

**Anhang 3, Ziff. 12**  
**Prozessspezifische Anforderungen**

- *Ein- und Umfüllprozesse*

- *Soweit technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar: Prozesse sind in geschlossenen Systemen zu führen: Gaspendelsystem, Einhausung, Kapselung, Schleuse*

**Anhang 3, Ziff. 12**  
**Prozessspezifische Anforderungen**

- *Reinigung von Produkten und Teilen*

Stellungnahme:

Gemäss Chemikalienverordnung (ChemV 813.11 und 814.81) werden Produkte und Teile folgendermassen genannt: Stoffe, Zubereitungen und Gegenstände.